

# Schulvertrag

Zwischen der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung),

vertreten durch die Schulleitung der .....  
(Schule)  
und

den Personensorgeberechtigten

1. Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

2. Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

und

der Schülerin / dem Schüler \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

vertreten durch die oben genannten Personensorgeberechtigten

wird Folgendes vereinbart:

## I.

Mehrere Personensorgeberechtigte ermächtigen sich gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen der Schule / der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.

## II.

1. Die Schülerin / der Schüler wird mit Wirkung vom .....in die Klasse .....der  
.....aufgenommen.  
(Schule)

2. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Während dieser Zeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

3. Dieses Probehalbjahr gibt der Schülerin / dem Schüler und den Personensorgeberechtigten die Gelegenheit, Wesen und Ordnung der Evangelischen Schulen kennen zu lernen.
4. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Bestehen der Probezeit.

### III.

Die Evangelischen Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht unbeschadet der Aufsicht durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung. Hinsichtlich des Unterrichtszieles finden die Vorschriften des staatlichen Schulwesens Anwendung, soweit sich aus dem besonderen Charakter dieser Schule nichts anderes ergibt.

### IV.

1. Die Schülerin / der Schüler und der / die Personensorgeberechtigte / n erkennen die Ordnungen der Schule (Schulordnung usw. ) in der jeweils gültigen Fassung an. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit ist vom Evangelium nach den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche bestimmt. Eltern, Schülerinnen / Schüler und Lehrerinnen / Lehrer verstehen sich als Schulgemeinde. Dies wird sichtbar in Schulgottesdiensten, Andachten, diakonischen Aufgaben und anderen Einrichtungen, die den besonderen Charakter der Schule prägen.
3. Evangelischer Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach. Die Teilnahme ist Pflicht.
4. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die Evangelische Schule davon aus, dass sich die Schülerinnen / Schüler, der / die Personensorgeberechtigte / n und die Lehrerinnen / Lehrer den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist Vorbedingung, um bei den Schülerinnen / Schülern Verständnis für Sinn und Notwendigkeit der Ordnungen der Schule zu wecken.

### V.

1. Die Schule haftet nicht für Beschädigungen, Entwendung oder Verlust von mitgebrachten Sachen der Schülerinnen und Schüler (wie Kleidung, Bargeld, Schlüssel, Schmuck, Uhren, Kommunikationsgeräte, elektronische oder elektrische Datenspeicher, Abspielgeräte, Empfangsgeräte, Datenträger, Fahrräder etc. ).
2. Der / die Personensorgeberechtigte / n haften neben der Schülerin / dem Schüler für Schäden am Schuleigentum, die die Schülerin / der Schüler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## VI.

1. Es ist ein Schulgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Schulgeldregelung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zu zahlen.
2. Der / die Schulgeldpflichtige / n verpflichtet / -n sich zur Zahlung des Schulgeldes gemäß dieser Schulgeldregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung der Schulgeldregelung wird dem / den Schulgeldpflichtigen schriftlich mitgeteilt, bevor diese in Kraft tritt.
3. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres (fiktives Schuljahr). Es ist im Voraus zu entrichten.  
 Monatliche Teilzahlungen sind zulässig, ohne dass davon die Fälligkeit nach VI, Nr. 3 Satz 2 berührt wird. Das Schulgeld muss bei monatlicher Teilzahlung spätestens zum 15. eines jeden Monats auf dem Schulgeldkonto eingegangen sein.  
 Bei Teilnahme am Einzugsverfahren erfolgt der Einzug zum 15. eines jeden Monats.
4. Sind die Schulgeldpflichtigen mit zwei oder mehr Schulgeldzahlungen in Verzug, ist der Jahresbeitrag sofort fällig.
5. Bei Beendigung des Schulverhältnisses vor Ablauf des Schuljahres nach VII, Nr. 1 und 2 bleibt der Jahresbeitrag geschuldet.
6. Rückständiges Schulgeld wird gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem 1. des Folgemonats verzinst.
7. Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.
8. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag, der bei der Evangelischen Johannes-Schulstiftung einzureichen ist, vollständig oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Näheres regelt die Schulgeldregelung.
9. Die Schulgeldpflichtigen haften hinsichtlich des zu entrichtenden Schulgeldes als Gesamtschuldner ( § 421 BGB ).

## VII.

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin / der Schüler - nach Erreichen des erstrebten Schulziels - aus der Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin / der Schüler, wenn sie / er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung verlässt, das Abgangszeugnis erhält,

3. mit Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. durch Kündigung des Schulvertrages.

### VIII.

#### Kündigung des Schulvertrages

1. Der / die Personensorgeberechtigte / -n bzw. die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler und die Evangelische Johannes-Schulstiftung – vertreten durch die Schulleitung – können den Schulvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres kündigen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten muss die Kündigung gemeinsam erfolgen.
2. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.
3. Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
4. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - die Schülerin / der Schüler erheblich gegen die Ordnungen der Schule verstößt ;
  - die Schülerin / der Schüler die Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben oder die pädagogische Arbeit in seiner Klasse erheblich beeinträchtigt;
  - die Schülerin / der Schüler oder der / die Personensorgeberechtigte / -n sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung stellen;
  - der / die Schulgeldpflichtige/n mit zwei oder mehr monatlichen Teilbeträgen in Zahlungsverzug sind; in diesem Falle verliert eine Teilzahlungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

....., den.....  
(Ort)

Schulleiterin / Schulleiter:

---

....., den .....

Der /die Personensorgeberechtigte /n:

---



---

